



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0744-I/A/4/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10498/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneten** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Einleitend möchte ich nur zur Klarstellung darauf hinweisen, dass die vom Fiskalrat in Auftrag gegebene Studie „Langfristeffekte der Flüchtlingszuwanderung“ nicht unbedingt auch die Meinung der Mitglieder des Fiskalrates widergibt.

Zusammenfassend betrachtet erscheinen die Datengrundlage, die Modellannahmen und die Simulationen legitim gewählt und die daraus resultierenden Ergebnisse insgesamt plausibel. Dabei ist jedoch auch das Folgende zu berücksichtigen:

Die Studie im Auftrag des Fiskalrats analysiert erstmals für Österreich die Effekte der verstärkten Flüchtlingszuwanderung seit 2015 auf den Staatshaushalt für eine längere Frist. Für die Modellberechnungen wurden vom Sozialministerium Daten bzw. Auswertungen zur Verfügung gestellt. Eine grundlegende Unsicherheit besteht darin, dass sich die Annahmen auch auf historische Erfahrungen anderer europäischer Länder stützen müssen, da Informationen über vergleichbare Flüchtlingskohorten aus der Vergangenheit in Österreich nicht vorliegen. Der Nettofiskalbeitrag kann abhängig von den getroffenen Annahmen (zum Steuer- und Sozialsystem, zum Arbeitsmarkt und v.a. den soziodemografischen Merkmalen der Flüchtlinge) stark variieren.

Mehrere Studien in Deutschland kommen zu sehr unterschiedlichen, teils widersprüchlichen Ergebnissen; andere - wie in Schweden - sehen aufgrund großer Unsicherheiten von Quantifizierungen ab.

Was jedenfalls allen rezenten Analysen gemein ist, ist die Erkenntnis, dass – um die Belastungen für den Staatshaushalt gering zu halten bzw. den Saldo möglichst früh ins Positive zu kehren – Integrationsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt möglichst rasch am Beginn des Aufenthalts in Österreich einsetzen sollten.

Initiativen in den Bereichen (Aus-)Bildung und Arbeitsmarktintegration bieten gemäß der vorliegenden Analyse die Chance auf die größte Verbesserung des Fiskalbeitrags. Deshalb werden anerkannte Flüchtlinge in zielgruppenspezifische Maßnahmen des Arbeitsmarktservice wie Sprachkurse und Kompetenzchecks, aber auch das freiwillige Integrationsjahr und die überregionale Lehrstellenvermittlung eingebunden.

Fragen 4 und 5:

Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eine Landesangelegenheit ist und sowohl die Daten- wie auch die Budgethoheit bei den Ländern liegt, darf ich Zuständigkeitshalber auf die Länder verweisen.

Fragen 6 und 7:

Eine seriöse Abschätzung von Mehraufwendungen des Arbeitsmarktservice bis in das Jahr 2060 ist schwierig realisierbar, weil hierfür insbesondere die Zahl und die genaue Struktur der fluchtbedingten Migration bis 2060 bekannt sein müsste.

Im Jahr 2015 gab das AMS insgesamt rund 50,4 Mio. € für die Arbeitsmarktförderung (Deutschkurse, Kompetenzchecks, Qualifizierungen, Beschäftigungsförderungen etc.) für Asylberechtigte und Personen mit subsidiären Schutz aus.

Im Jahr 2016 werden diese Ausgaben bei rund 75 Mio. € zu liegen kommen und im Jahr 2017 auf voraussichtlich rund 90 Mio. € ansteigen.

Die Ausgaben werden über die zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik, welche Teil der Untergliederung 20 des Bundeshaushalts ist, bedeckt.

Fragen 8 und 9:

In der Regel ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegegeld. Aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen sind bestimmte Personenkreise österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, wie etwa Fremde, insofern sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt, Personen mit einem bestimmten Aufenthaltstitel oder Fremde, denen Asyl gewährt wurde. AsylwerberIn-

nen, deren Asylverfahren zugelassen und die für die Dauer des Verfahrens zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, haben während des Verfahrens keinen Pflegegeldanspruch.

Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass auch subsidiär Schutzberechtigte bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf Pflegegeld haben, weil sich die Gleichstellung mit österreichischen StaatsbürgerInnen aus dem Unionsrecht ergibt.

Zum Stichtag 31. Oktober 2016 bezogen insgesamt 769 Frauen und Männer, denen Asyl gewährt wurde, ein Pflegegeld; das sind rund 0,17% aller PflegegeldbezieherInnen. Die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten, die ein Pflegegeld beziehen, wird nicht gesondert erfasst.

Eine seriöse Prognose über die Entwicklung der Mehrausgaben für diese Personengruppen bis zum Jahr 2060 kann nicht abgegeben werden.

Die gesamten Aufwendungen für das Pflegegeld werden in den UG 21 und 23 des Bundesvoranschlages budgetär bedeckt.

Fragen 10 und 11:

Es ist nicht absehbar, wie viele Asylwerber nach Abschluss des Asylverfahrens den Status „anerkannter Flüchtling“ oder „subsidiär Schutzberechtigter“ erlangen werden. Weiters ist nicht absehbar, wie hoch der Anteil jener sein wird, die aus der Gruppe der „Anerkannten“ aufgrund einer Beschäftigung einen eigenen Pensionsanspruch erwirbt. Aus diesem Grund ist eine Quantifizierung von künftigen Pensionsausgaben nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

